

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Brühl GmbH

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff. - gültig ab dem **01. März 2011 -1. Netzanschlussvertrag (§ 2 NAV)**

Die Stadtwerke machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Änderung des Netzanschlusses und teilen ihm darin die Höhe des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer erteilt den Stadtwerken auf Grund des Angebots schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

2. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

2.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

2.2 Die Stadtwerke können für nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen.

2.3 Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer verlasst werden.

2.4 Die Stadtwerke sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

3. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

3.1 Die Stadtwerke erheben von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

3.2 Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.

3.3 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Maße - und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

die Herstellung eines neuen, leistungsstärkeren Netzanschlusses,

die Verstärkung des Leiterquerschnittes,

das Austauschen des Netzanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren,

die Verstärkung der vorhandenen bzw. - bei neuen Anschlüssen - der zugesagten Netzanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass

für erhöhte Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kosten noch keine Baukostenzuschüsse berechnet und bezahlt worden sind und / oder

infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderung die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

3.4 Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach Ziffer 1 bzw. 4 der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke zur AVBEltV vom 01. März 1981. Abweichend davon beträgt der Baukostenzuschuss 50 % der ansetzbaren Kosten.

4. Fälligkeit, Abschlagszahlung, Vorauszahlung (§ 9 NAV)

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, sind die Stadtwerke berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt.

5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

5.1 Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5.2 Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer jeweils pauschal 33,45 € (39,81 € brutto).

5.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

6. Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

Die Stadtwerke berechnen bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NAV: - für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 3,60 €, - für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten 26,60 €.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden im Falle einer Sperrung/Wiederherstellung der Versorgung durch die Stadtwerke Brühl als Netzbetreiber folgende Kostenpauschalen zu zahlen:

Sperrung des Anschlusses

Netto	UST.19%	Brutto
53,20 €		53,20 €

Wiederaufnahme der Versorgung
-während der üblichen Arbeitszeit –

Netto	UST.19%	Brutto
53,20 €	10,11 €	63,31 €

Wiederaufnahme der Versorgung
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit –

Netto	UST.19%	Brutto
84,60 €	16,07 €	100,67 €

(2 Montagestunden)

8. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 6) sowie der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 7) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.